

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 250/08 B

L 18 R 205/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 54 R 21/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin des J. G. , ihres am 31.1.2005 verstorbenen Ehemannes (Verfolgter). Mit Urteil vom 22.4.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Regelaltersrente aus der Versicherung des Verfolgten unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie rügt Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 5 Die Klägerin macht zunächst einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Sie habe mit Schriftsatz vom 17.4.2008 unter Hinweis auf die Erklärung des Verfolgten in der Akte der Claims Conference vorgetragen, dass sich der Verfolgte gezwungen gesehen habe, aufgrund der schlechten Versorgungslage einer Beschäftigung nachzugehen, dass sich daraus gleichzeitig der eigene Willensentschluss ableiten lasse, weil er ohne seine eigenen Bemühungen ansonsten nicht hätte überleben können, dass eine solche Motivation den eigenen Willensentschluss bestätige und ihm nicht entgegenstehen könne. Zum Beweis dafür, dass der Verfolgte insoweit seinen eigenen Willensentschluss geäußert habe und aufgrund der Ghettosituation auch betätigen musste, um zu überleben, sei ein historisches Sachverständigengutachten durch Dr. L. , Institut für Zeitgeschichte Berlin-München, beantragt worden. In das Wissen des Sachverständigen sei gestellt worden, dass im Ghetto



Wilna Beschäftigungen nur aufgrund eines eigenen Willensentschlusses entgeltlich ausgeübt worden seien. Diesen Antrag habe das LSG ignoriert und es unterlassen, ihn im Tatbestand aufzuführen und in den Entscheidungsgründen darüber Ausführungen zu machen.

- 6 Wird ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*).
- 7 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin trägt zwar vor, im Schriftsatz vom 17.4.2008 den Antrag auf Einholung eines historischen Gutachtens gestellt zu haben; sie hat aber nicht dargelegt, diesen Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten zu haben. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der Antragsteller die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgebracht.
- 8 Soweit die Klägerin rügt, das Berufungsgericht sei ihrem Antrag auf persönliche Anhörung ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen, geht es ebenfalls um eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht. Auch wenn die Parteivernehmung im sozialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen ist (*vgl § 118 Abs 1 SGG*), kann in diesem Zusammenhang von den Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht abgesehen werden, weil die darin liegende gesetzliche Wertung nicht umgangen werden darf. Mangels Bezugnahme auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Parteivernehmung in § 118 Abs 1 SGG sind die dort angeordneten Einschränkungen allerdings nicht anwendbar (*insbesondere § 445 Abs 1, § 447 ZPO*). Wegen der Nähe zur Gehörsrüge ist jedoch darzulegen, dass der betroffene Beteiligte mit den üblichen Mitteln - also insbesondere schriftlich durch seinen Prozessbevollmächtigten - alles unternommen hat, um seine Darstellung des Sachverhalts dem Gericht nahezubringen und warum die Möglichkeiten des schriftlichen und



mündlichen Vortrags im konkreten Fall nicht ausreichen, um der Sachaufklärungspflicht Genüge zu tun. Die aufgeführten Kriterien stimmen mit denjenigen überein, aufgrund derer eine Pflicht des Vorsitzenden in Betracht zu ziehen ist, das persönliche Erscheinen des Beteiligten anzuordnen, sodass diesem in der bisherigen Rechtsprechung ebenfalls erwogenen Gesichtspunkt neben der Sachaufklärungsrüge keine eigene Bedeutung zukommt (*zum Ganzen BSG vom 14.4.2009 - B 5 R 206/08 B - mwN, zur Veröffentlichung in SozR bestimmt*).

- 9 Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass sie den Antrag im Schriftsatz vom 17.4.2008 auf persönliche Anhörung bis zuletzt aufrechterhalten habe. Ihrem Vorbringen ist lediglich zu entnehmen, dass sie im Berufungsverfahren vorgetragen habe, bestätigen zu können, dass der Verfolgte während der Zeit von Oktober 1941 bis Mai 1942 entgeltlich beschäftigt gewesen sei und auch keine Zwangsarbeit verrichtet habe. Es fehlen Ausführungen dazu, was die Klägerin getan hat, um das LSG zu veranlassen, dem Antrag nachzukommen. So ergibt sich zB nicht, dass sie in der mündlichen Verhandlung vom 22.4.2008 den Antrag auf persönliche Anhörung wiederholt hat oder warum sie hieran gehindert gewesen sein soll. Außerdem hat sie nicht dargetan, an welchem weiteren - über den im Schriftsatz vom 17.4.2008 hinausgehenden - Vortrag sie gehindert worden sei und warum solcher Vortrag nicht in der mündlichen Verhandlung durch ihre Prozessbevollmächtigte vorgebracht werden konnte.
- 10 Ebenso wenig kann die Klägerin ihre Beschwerde mit Erfolg auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) stützen.
- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin sieht folgende Frage als grundsätzlich bedeutsam an:
"Ist das Tatbestandsmerkmal des 'eigenen Willensentschlusses' nach § 1 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 Buchst. a ZRBG im Sinne eines 'freien Willensentschlusses' auszulegen und anzuwenden? Entsprechen sich damit 'eigener Willensentschluss' und 'freier Willensentschluss' oder besitzen eigener und freier Willensentschluss unterschiedliche Inhalte und Bedeutung?"



- 13 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage bereits dadurch hinreichend dargetan hat, dass sie sich für ihr Vorbringen im Wesentlichen auf die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 14.12.2006 (*B 4 R 29/06 R - SozR 4-5075 § 1 Nr 3*) stützt, obwohl es sich bei den in Bezug genommenen Aussagen in dieser Entscheidung nur um sogenannte obiter dicta und nicht um tragende Gründe handelt.
- 14 Jedenfalls genügen die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).
- 15 Die Klägerin begnügt sich mit der Angabe, die aufgeworfene Rechtsfrage wäre vom Revisionsgericht konkret zu entscheiden, um festzustellen, ob der verstorbene Ehemann der Klägerin eine Beschäftigung iS von § 1 ZRBG während der streitigen Zeit verrichtet habe oder ob Zwangsarbeit vorliege. Das LSG gehe unter Hinweis auf die Angaben im Verfahren vor der Claims Conference, schwere Zwangsarbeit verrichtet zu haben, von Zwangsarbeit aus, indem es ein freiwilliges Verhalten des Ehemannes verneine, wobei ergänzend darauf hinzuweisen sei, dass die Verwendung des Ausdrucks "Zwangsarbeit" im Entschädigungsverfahren oder im Verfahren vor der Claims Conference unschädlich sei. Die Rechtsfrage sei auch konkret klärungsbedürftig und damit entscheidungserheblich. Sie sei auch abstrakt klärungsbedürftig, da die Anwendung des ZRBG von dieser Frage insbesondere im Verhältnis zur Zwangsarbeit von entscheidender Bedeutung sein könne. Eine konkrete Darlegung, welchen Weg das Revisionsgericht einschlagen müsste, um zur Beantwortung der als grundsätzlich bedeutsam erachteten Rechtsfrage zu kommen, fehlt jedoch.
- 16 Zunächst stellt die Klägerin nicht dar, worin der inhaltliche Unterschied zwischen den beiden gegenübergestellten Begriffen des "eigenen" und des "freiwilligen" Willensentschlusses bestehen könnte. Vor allem zeigt sie jedoch nicht auf, welchen dieser beiden Begriffe das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und welche Folgerungen sich ergeben hätten, wenn es den anderen Begriff verwendet hätte. Nach ihrer Darstellung hat das LSG Zwangsarbeit angenommen, weil es ein freiwilliges Verhalten verneint habe; daraus erschließt sich nicht, dass



es zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es das Verhalten an einem anderen Begriff gemessen hätte.

- 17 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 18 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

